



Gemeindeamt Schlitters
pol. Bezirk Schwaz, Tirol

Gemeinde Schlitters, Nr. 52a, 6262 Schlitters

Simone Margreiter
Tel.: +43 5288 72363
Fax: +43 5288 72596
Mail: amtsleitung@schlitters.tirol.gv.at

Verfahren:
031/D/12063/2022
AA/0540/2017
24.10.2022

Kundmachung
über die Erlassung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Es wird gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Schlitters in seiner Sitzung am 03.05.2022 die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schlitters gemäß § 63 in Verbindung mit § 31c Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners vom 12.04.2022, Dok.Nr.: R16schl_51837-000239-2022, über das Ergebnis der Umweltprüfung beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 12.10.2022, GZ: RoBau-2-925/9/28-2022, gemäß § 65 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2022, mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schlitters.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, im Internet unter www.schlitters.at öffentlich zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 66 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt Schlitters und im Internet unter www.schlitters.at zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister
Josef Wibmer



angeschlagen: 24.10.2022
abzunehmen: 07.11.2022